



Landes-Medienzentrum Redaktion und Verlag  
2001402  
Eberhard-Fugger-Straße 5  
Postfach 527  
5020 Salzburg

Bezirkshauptmannschaft  
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30405-508/27361/903-2021  
Betreff

Datum  
22.07.2021

Hauptstraße 1  
5600 St.Johann im Pongau  
Fax +43 6412 6101-6219  
bh-st-johann@salzburg.gv.at  
Ing.Mag. Robert Kendlbacher  
Telefon +43 6412 6101-6203

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Sankt Johann im Pongau vom 23. Juli 2021, mit der für die Marktgemeinde Großarl zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

## Verordnung

Auf Grund der §§ 1 Abs 5 Z 2, 3 Abs 1 Z 1 und 2 sowie 7 Abs 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020, in der geltenden Fassung wird verordnet:

### Geltungsbereich

#### § 1

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Marktgemeinde Großarl.

### Maskenpflicht beim Betreten und Befahren von Betriebsstätten

#### § 2

Kunden haben beim Betreten oder Befahren von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP-2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (im Folgenden kurz: FFP-2-Maske) zu tragen. Gleiches gilt für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer, wenn und solange sie Kontakt zu in der Betriebsstätte aufhaltigen Kunden haben und das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

### Ausnahmen

#### § 3

(1) Die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske gilt nicht für folgende Personen:

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | Telefon +43 6412 6101 | bh-st-johann@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei Kinder zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten 14. Lebensjahr stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben;
2. Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben;
3. Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske oder einer gemäß Abs 1 diese allenfalls ersetzende, den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht

1. während der nach den Bestimmungen der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung zulässige Konsumation von Speisen und Getränken;
2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
3. wenn dies aus therapeutisch-pädagogischen Gründen notwendig ist.

(3) Das Vorliegen der Ausnahmegründe gemäß Abs 1 und 2 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 20 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung glaubhaft zu machen bzw nachzuweisen

### **In- und Außerkrafttreten**

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 06. August 2021 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:  
Ing. Mag. Robert Kendlbacher

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Großarl, Marktplatz 1, 5611 Großarl, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel, E-Mail
2. Polizeiinspektion Großarl, Unterberg 133, 5611 Großarl, E-Mail
3. Bezirkspolizeikommando St. Johann, Dr. Ludwig Pech Straße 10, 5600 St. Johann, E-Mail
4. Wirtschaftskammer Salzburg - Bezirksstelle Pongau, Premweg 4, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
5. Bezirksbauernkammer St. Johann im Pongau, Ing. Ludwig-Pech-Straße 14, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
6. Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
7. Büro LH Haslauer Expertendienst, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
8. Büro LH-Stv. Mag. Dr. Stöckl, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern

9. BH St.Johann Polizei und Verkehr, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, Intern
10. Landes-Medienzentrum Redaktion und Verlag, Eberhard-Fugger-Straße 5, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
11. Referat Landessanitätsdirektion, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
12. Abteilung 9 Gesundheit, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
13. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich 08.08.2021, Intern